

Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 12, Peitz, den 18.12.2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner, 03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177 www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG.

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen **Amt Peitz** Entschädigungssatzung des Amtes Peitz Seite 2 Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Peitz Seite 2 Repräsentationssatzung des Amtes Peitz Seite 5 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte "Sonnenschein" Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) Seite 6 **Gemeinde Turnow-Preilack** Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) Seite 6 **Stadt Peitz** Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz Seite 10 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Anordnungsbeschluss - Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben Verfahrens - Nr. 600319 Seite 10 Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe Peitz (TAV) 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung Seite 13 Seite 13 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung Neufassung der Entschädigungssatzung Seite 13 Sonstige Amtliche Mitteilungen Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 14 Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung des TAV Seite 15 Sprechstunden der Bürgermeister Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBI. I/18, Nr. 22, S. 22), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren abgegolten.
- (2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben werden auf Antrag und mit Nachweis der Verdienstausfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz, in der jeweiligen Fassung, gewährt. Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro. (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
- (4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.
 (6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem

das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Peitz abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt/dem Amtsdirektor unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 26.11.2018, außer Kraft.

Peitz, den 04.12.2019

Elvira Hölzner Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Peitz

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14 Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Amtsausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbeson-

dere an den Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse und Beiräte, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Amtsausschusses vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst sowie ihren jeweiligen Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

§ 2 Einberufung des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein.
- (2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3 Tagesordnung der Amtsausschusssitzung

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende setzt gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Amtsausschusses sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten eine Eilentscheidung zu fassen wäre oder um einen Nachteil vom Amt abzuwenden. (§ 35 BbgKVerf)

§ 4 Zuhörer

- (1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die gemäß der Hauptsatzung des Amtes Peitz durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt der Amtsausschuss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

ຊ ອ Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Amtsausschussmitglieder können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor und die Amtsleiter stellen.
- (2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.
- (3) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Amtsausschusses. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Amtsausschussvorsitzende an seine Stelle. (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
- Entscheidung gemäß §42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- 4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Informationen des Amtsausschussvorsitzenden und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Amtsausschussvorsitzenden und der Verwaltung sowie der Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
- 10. Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Amtsausschussmitglieder muss der Amtsausschussvorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.
- (5) Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung).

Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Amtsausschussmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:
- 1. auf Aufhebung der Sitzung,
- 2. auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- 3. auf Vertagung,
- 4. auf Schluss der Aussprache,
- 5. auf Schluss der Rednerliste,
- 6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- 7. auf Erweiterung der Tagesordnung,
- 8. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- 9. auf namentliche Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Amtsausschussmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der Amtsausschussvorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Amtsausschusses verlängert oder verkürzt werden. Ein Amtsausschussmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung zu rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Amtsausschussvorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein unverzüglicher Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z. B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Amtsausschussvorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Amtsausschussmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Amtsausschussvorsitzende.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse,
- n) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses,

- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild-und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für vom Amtsausschuss selbst veranlasste Bildund Tonübertragungen sowie Bild-und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen und im Seniorenbeirat

- (1) Auf Beschluss des Amtsausschusses können ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Amtsausschuss benannt.
- (3) Die Ausschüsse und der Beirat wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften des Amtsausschusses entsprechend. Für den Geschäftsgang und das Verfahren im Seniorenbeirat wird eine Geschäftsordnung erstellt.
- (5) Die Ausschüsse/der Seniorenbeirat treten/tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Für die Einberufung der Sitzung ist der jeweilige Ausschussvorsitzende/Beiratsvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.
- (6) Die Einladung und die Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind den übrigen Mitgliedern des Amtsausschusses bekannt zu geben.
- (7) Für die Niederschriften über die Ausschuss- bzw. Beiratssitzungen gilt § 14 entsprechend. Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (8) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den, in der Hauptsatzung benannten, amtlichen Bekanntmachungskästen unterrichtet. Über die Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirates wird im Amtsblatt des Amtes Peitz unterrichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 13.04.2015, außer Kraft.

Peitz, den 04.12.2019

Elvira Hölzner Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Das Amt Peitz gratuliert ...

Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Mitgliedern des Amtsausschusses Ehejubiläen und Beiratsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern

anlässlich von ... Geburtstagen und

Unternehmen und Gewerbetreibenden

Bediensteten des Amtes Peitz

Geschäftseröffnungen und -iubiläen Geburtstagen und Dienstjubiläen

Jubiläen

Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen

- (2) Das Amt Peitz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen des Amtes Peitz und dessen Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der "Goldenen Amtsnadel" ehren.
- (3) Zu weiteren Anlässen befindet die Amtsdirektorin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B.

Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl des Amtes und seiner Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

§ 2 Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Die einzelnen Repräsentationsaufgaben und der Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Amtshaushalt eingestellten Repräsentationsfonds der Amtsdirektorin.

Ehrung mit der "Goldenen Amtsnadel"

- (1) Das Amt Peitz kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle des Amtes Peitz oder seiner Bürger vollbracht haben, als sichtbares Zeichen der Würdigung mit der "Goldenen Amtsnadel" ehren.
- (2) Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher können Vorschläge für die Ehrung bei der Amtsdirektorin einreichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss.
- (3) Über die Verleihung der "Goldenen Amtsnadel" wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Amtsausschussvorsitzenden und von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.
- (4) Die Ehrung mit der "Goldenen Amtsnadel" erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

Höchstbetrag/Euro

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 28.11.2016, außer Kraft.

Peitz, den 04.12.2019

Elvira Hölzner -Siegel-

Amtsdirektorin

Ehrung/Bezug

Anlage zur Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Repräsentationsaufgaben

(1) Geburtstage, Ehejubil	äen von B	Bürgermeisterr	ı, Ortsvor-
stehern und Mitgliedern	des Amtsa	ausschusses d	des Amtes
Doitze			

-	30./40./50./60./70./75./80. Geburtstag	30
-	Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	30
(2)	Geburtstage, Ehejubiläen von Mitgliedern	
de	s Seniorenbeirates und sachkundigen Einwohnern:	
-	60. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre	30
-	Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	30
(3)	Geburtstage von Bediensteten des Amtes:	
-	40., 50. und 60. Geburtstag	30
(4)	Dienstjubiläen von Bediensteten des Amtes:	
-	25./40./50. Dienstjubiläum	30
-	Ausscheiden aus dem Amt wegen Altersrente	40
(5)	Geschäftseröffnungen/Geschäftsjubiläen:	
-	Geschäftseröffnung	
-	10-jähriges und 25-jähriges Jubiläum und	30
	alle weiteren durch 10 teilbare Jubiläen	
(5)	Vereinsjubiläen:	

Jubilaen

60. Jubiläum alle weiteren durch 10 teilbaren

(6) Verleihung der "Goldenen Amtsnadel":
- verdiente Persönlichkeiten 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte "Sonnenschein" Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBI. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte "Sonnenschein" Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,32 EUR pro Portion Kindergarten: 1,50 EUR pro Portion Hort: 1,61 EUR pro Portion

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 03.12.2019

Elvira Hölzner Amtsdirektorin -Siegel-

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 29.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Turnow-Preilack Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:
- den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
- den Wert der von der Gemeinde Turnow-Preilack aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplanken,
 - Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind und selbstständige Grünanlagen,
 - Ausweichstellen,
 - m) niveaugleichen Mischflächen.

- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
- 3. Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn)

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack trägt den Anteil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Turnow-Preilack am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 a) wird wie folgt festgesetzt:

Anla	geart/Teileinrichtung	Anteil der	Anteil der Bei-
	0	Gemeinde	tragspflichtigen
1. <u>Aı</u>	<u>nliegerstraßen</u>		
a)	Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b)	Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
c)	Gehwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
d)	kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
e)	Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.
f)	Beleuchtung und Oberflä- chenentwässerung	40 v. H.	60 v. H.
g)	unselbstständige und selbstständige Grünan- lagen	40 v. H.	60 v. H.
h)	Mischflächen	40 v. H.	60 v. H.
2. <u>H</u> a	<u>aupterschließungsstraßen</u>		
a)	Fahrbahn	70 v. H.	30 v. H.
b)	Radwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.
c)	Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d)	kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	60 v. H.	40 v. H.
e)	Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v. H.	50 v. H.
f)	Beleuchtung und Oberflä- chenentwässerung	70 v. H.	30 v. H.
g)	unselbstständige und selbstständige Grünan- lagen	50 v. H.	50 v. H.
h)	Mischflächen	70 v. H.	30 v. H.

3. <u>H</u>	lauptverkehrsstraßen		
a)	Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b)	Radwege einschließlich Borde	80 v. H.	20 v. H.
c)	Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d)	kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	65 v. H.	35 v. H.
e)	Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v. H.	50 v. H.
f)	Beleuchtung und Oberflä- chenentwässerung	80 v. H.	20 v. H.
g)	unselbstständige und selbstständige Grünan- lagen	50 v. H.	50 v. H.

- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch eine private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
- c) <u>Hauptverkehrsstraßen:</u> Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Turnow-Preilack im Einzelfall durch Satzung.
- (5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümern von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht.
 - wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn es mit seiner Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht,
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.

§ 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung).

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungs- planes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder für Grundstücke,

für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten aus der Höchstzahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) höchstmöglich zulässigen Vollgeschosse.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden Können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt Die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Bei Grundstücken, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die Nutzungsfaktoren nach Satz 1 Buchstabe c) um 0,15 erhöht.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden:
- ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
- a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen

b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland

c)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau usw.)

0,0167 0,0333

1,0

0,5

1,0

1.0

- sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (Z. B. Friedhöfe Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (w. z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a) nicht baugenehmigungspflichtige Gebäude bleiben unberücksichtigt
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt der Faktor des Abs. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a)
- 3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstücks maßgebend.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach \S 6 Abs. 1.

§ 8 Abrechnungsgebiet/Abschnitte von Anlagen

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Er wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Turnow-Preilack nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Die Gemeinde Turnow-Preilack kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde Turnow-Preilack kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird, oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Abs. 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 9 Kostenspaltung

Der Betrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Freilegung,
- 3. den Grunderwerb,
- 4. die Radwege,
- 5. die Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
- 6. die Gehwege,
- 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Oberflächenentwässerung,
- 9. die kombinierten Rad- und Gehwege,

0,5 10. die unselbstständigen und selbstständigen Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt und die Gemeinde Turnow-Preilack Eigentümer der für den Ausbau benötigten Grundflächen ist.
- (2) In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Turnow-Preilack Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- 1,3 (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. 1, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Turnow-Preilack zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Turnow-Preilack die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Peitz, den 03.12.2019

Elvira Hölzner Amtsdirektorin -Siegel-

Stadt Peitz

Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Zweck der Richtlinie

Die Stadt Peitz erkennt die aktiven Bemühungen der Peitzer Sportvereine und Vereine mit sportlichem Charakter (Antragsteller)

- a) den Spitzen- und Breitensport zu fördern und
- aktive Jugendarbeit zu leisten, an, indem sie im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung gewähren kann. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Zuschüssen

Zuschüsse können für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke nur gewährt werden, wenn

- 1. der Antragstermin nach Abschnitt 6 eingehalten wird,
- der Antragsteller im Sinne von Abschnitt 1 zur Antragstellung berechtigt ist,
- den Anträgen für Zuschüsse gemäß Abschnitt 3 die aktuelle Meldeliste für den Landesportbund oder andere übergeordnete Organe beigefügt ist,
- den Anträgen für Zuschüsse gemäß Abschnitt 4 ein Nachweis über das Gründungsjahr des Vereins beigefügt ist.

3. Mitgliederzuschuss

Jedem Antragsteller nach Abschnitt 1 kann auf Antrag ein Mitgliederzuschuss gewährt werden, dessen Höhe sich nach der letzten, dem Antrag vorausgehenden Mitgliedermeldung beim Landessportbund oder anderen übergeordneten Organen richtet.

- a) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre = 14,00 EURO
- o) für Erwachsene = 3,00 EURO

4. Jubiläumszuschuss

- 4.1 Für Jubiläumsfeiern können Zuwendungen gemäß den Festlegungen in der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz gewährt werden. Zusätzlich können für Vereinsjubiläen von
- 10 Jahren und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen und dem 25-jährigen Jubiläum in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins max. 150 EUR gewährt werden.
- 4.2 Eine zusätzliche Sonderzuwendung kann für besondere sportliche Maßnahmen, Projekte oder öffentlichkeitswirksame Jubiläumsveranstaltungen auf Antrag gewährt werden. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach Art und Umfang der Maßnahme, des Projektes oder der Veranstaltung. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Kultur und Vereine der Stadt Peitz.
- 4.3 Das Antragsrecht besteht nicht für einzelne Sektionen der Antragsteller.

5. Verfahren/Zuständigkeit

5.1 Die zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine des Amtes Peitz.

5.2 Das Ordnungsamt gestaltet und regelt

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Zuschüsse

und stellt die zu verwendenden Antragsformulare zur Verfügung.

- 5.3 Zuschüsse können nur auf Antrag bewilligt werden.
- 5.4 Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie entscheidet das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Kultur und Vereine der Stadt Peitz in Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 5.5 Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung dem Hauptausschuss der Stadt Peitz übertragen werden.

6. Fristen/Verwendungsnachweis

6.1 Alle Zuwendungsanträge sind von den Antragstellern bis spätestens 30. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Jahr beim zuständigen Fachbereich einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

6.2 Die bewilligten Zuschüsse sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und nicht auf das Folgejahr übertragbar. Alle Zuschussempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Zuschüsse bis zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen tatsächlichen Mitgliedernachweis für das Zuschussjahr zu erbringen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Antragzeitraumes zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter der Stadt Peitz, beschlossen vom Hauptausschuss am 19.10.2015, außer Kraft

Peitz, den 03.12.2019

Elvira Hölzner Jörg Krakow Amtsdirektorin Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben Verfahrensnummer: 600319

Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss

- entscheidender Teil -

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungs-gesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBI. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, Nr. 33), das

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben Verfahrens-Nr. 600319

an.

1. Verfahrenszweck

Das Verfahren dient der bedarfsgerechten Flächenbereitstellung für das Teilvorhaben Schwarzer Graben aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Neugestaltung der Abflussverhältnisse aus dem Cottbuser Ostsee und zur Vermeidung und Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen agrarstrukturellen und landeskulturellen Nachteile.

2. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Döbbrick Flur 5

Flurstücke:

48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 55, 56, 57, 58, 157

Gemarkung Döbbrick Flur 9

Flurstücke:

56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 157, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Gemarkung Döbbrick Flur 10

Flurstücke:

103/1, 103/2, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167

Gemarkung Willmersdorf Flur 6

Flurstücke:

27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45

Landkreis Spree-Neiße Gemeinde Teichland Gemarkung Maust Flur 2

Flurstücke:

207/1, 207/2, 207/5, 230/2, 231/2, 232/2, 233/2, 234/2, 235/3, 235/6, 235/8, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/3, 240, 242/1, 242/2, 242/3, 243, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 246, 247/2, 248, 250/1, 251/1, 541, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632

Gemarkung Maust Flur 3

Flurstücke:

2/1, 2/3, 2/4, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52

Gemarkung Maust Flur 4

Flurstücke:

62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 76/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 110/2, 111

Gemarkung Maust Flur 7

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 129, 131

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 199 ha.

Das gesamte Verfahrensgebiet gilt als Einwirkungsbereich des dem Verfahren zugrunde liegenden Unternehmens.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Stadtentwicklung Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus Amt Peitz Bauamt Schulstraße 6 03185 Peitz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird.
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungsoder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) Der Träger des Unternehmens gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG, die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B)

5. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten besteht. Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben

und hat ihren Sitz in Cottbus. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergemeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Der Unternehmensträger hat den von ihm verursachten Anteil der Verfahrenskosten gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG gegenüber dem Land Brandenburg zu erstatten.

Die Ausführungskosten (105 FlurbG) trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch den antragstellenden Unternehmensträger und dessen Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer, veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

10. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBI. I S. 1294), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

11. Gründe

(siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

12. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 02.12.2019

lm Auftrag Benthin

- DS -

TAV/GeWAP

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) und des § 66 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.

I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt:

	obdinondatz bottagt.	
-	für das in abflusslosen Sammelgru-	10,50 Euro/cbm
	ben gesammelte Abwasser (Fäkal-	
	wasser)	
-	für Fäkalien und saugfähige Fä-	32,70 Euro/cbm
	kalschlämme aus Kleinkläranlagen	
-	für nicht saugfähige Fäkalschläm-	112,00 Euro/cbm
	me (Klärschlamm) aus Kleinkläran-	
	lagen für den ersten Kubikmeter	
-	für jeden weiteren darüber hin-	47,30 Euro/cbm

schlamm beträgt die Gebühr 2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

ausgehenden Kubikmeter Klär-

Für Schlauchmehrlängen von über 20 m wird je angefangene 10 m Schlauch ein Zuschlag von **8,50 Euro** erhoben.

3. § 6 Satz wird wie folgt geändert:

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

- Der Erstattungssatz beträgt 76,80 Euro/Einsatz Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen unter 3 cbm als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.
 - Der Erstattungssatz beträgt 19,40 Euro/Einsatz

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 19.11.2019

Elvira Hölzner Verbandsvorsteherin

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE 8,80 EURO/Monat für iede weitere WE 2,70 EURO/Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

Zählergröße	Zählergröße	
Nenndurchfluss	nach MID	
bis Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4	8,80 EURO/Monat
bis Qn 6 m ³ /h	Q ₃ 10	20,10 EURO/Monat
bis Qn 10 m ³ /h	Q ₃ 16	33,60 EURO/Monat
bis Qn 15 m ³ /h	Q ₃ 25	49,90 EURO/Monat

3. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 4.40.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 19.11.2019

Elvira Hölzner

Verbandsvorsteherin

Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38], S. 1), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19. [Nr. 38], S. 1) sowie der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBI. II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8 Juli 2019 (GVBI. II/19, [Nr. 47], hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz in der Verbandsversammlung am 19.11.19 folgende

Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1 Entschädigungen

Zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. der Funktion im Trinkund Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz verbundenen Aufwandes wird durch den TAV als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährt. Daneben wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Aufwand gelten der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen
- (2) Persönliche Aufwendungen sind insbesondere Fachliteratur, Fernsprechgebühren, Porto und Fahrtkosten, soweit sie 50 Kilometer im Monat nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigungsberechtigte

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall, Fahrkostenerstattung und Zahlung eines Sitzungsgeldes. (2) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 dieser Satzung dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung des TAV ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält, sofern er die Sitzung leitet, das doppelte Sitzungsgeld als Entschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers wird entsprechend gekürzt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt. Selbstständige und freiberuflich Tätige haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstausfall wird bis monatlich maximal 35 Stunden abgegolten.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Fahrtkosten

Für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung werden die Fahrtkosten gemäß den Sätzen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang ersetzt, wenn diese im jeweiligen Monat 50 Kilometer überschritten haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 19.11.2019

Elvira Hölzner Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 06.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/039/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Teilflächensanierung "An der Glashütte" in Höhe von 18.165,77 € -Brutto- an Bieter Nr. 2 (Richard Schulz Tiefbau GmbH, Schwarzheide).

Beschluss: SP/BA/040/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Erneuerung der Straßenbeleuchtung, Kreuzungsbereiche J.-Gagarin-Str. auf LED-Technik in Höhe von 14.589,58 € -Brutto- an Bieter Nr. 2 (Gruneisen-Elektro GmbH, Peitz).

Beschluss: SP/BA/034/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage für das Vorhaben "Nutzungsänderung Bürogebäude mit Lagerhalle zu Eventhalle; Cafeteria mit Imbiss und Bürogebäude" auf dem Grundstück Am Teufelsteich 2 in 03185 Peitz (Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 132/10) zu erteilen.

Dem Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung im Bebauungsplan "An den Peitzer Teichen" der Stadt Peitz wird zugestimmt. Eine Umnutzung des vorhandenen Gebäudes für kulturelle Zwecke kann in diesem Einzelfall erfolgen.

Beschluss: SP/BA/035/2019

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch den Bebauungsplan "Wohnbebauung Am Malxebogen" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Mai 2019 als Satzung.
- 2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
- Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: SP/BA/036/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Hammergraben" in der Stadt Peitz zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: SP/BA/037/2019

- Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz die 1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan "Wohnbebauung am Hammergraben" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- 2. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.
- Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die
 Änderungssatzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan in Kraft.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 08.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/010/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita "Kunterbunt" Preilack im Jahr 2020: 22.05.2020; 20.07.2020; 21.07. – 07.08.2020; 24.12. – 31.12.2020.

Beschluss: TuP/OA/011/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita "Benjamin Blümchen" Turnow im Jahr 2020: 22.05.2020; 06.07. – 17.07.2020; 23.12. – 31.12.2020 und zusätzlichen einen Teamfortbildungstag.

Beschluss: TuP/KÄ/009/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass keine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Flüssiggas in der Ortslage Preilack vorgenommen wird.

nichtöffentlicher Teil

TuP/BA/015/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 134 der Flur 3, Gemarkung Preilack zum aktuellen Bodenrichtwert an den Antragsteller. Die mit dem Verkauf verbundenen Kosten wie Notar-, Katasterund Grundbuchkosten sind vom Erwerber zu zahlen.

Beschluss: TuP/BA/016/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Kauf des Flurstücks 46/5 der Flur 4, Gemarkung Turnow zum aktuellen Bodenrichtwert an den Antragsteller. Die mit dem Kauf verbundenen Kosten wie Notar-, Kataster- und Grundbuchkosten trägt die Gemeinde.

Beschluss: TuP/BAD/017/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Beschäftigten der Gemeinde 50% des Tabellenentgeltes des Monats September als Weihnachtsgeld zu zahlen.

2. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 19.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/012/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz am 19.11.2019

Beschluss-Nr. TAV/02/05/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, dass der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz die Ausfallbürgschaft des bei der GeWAP aus der Ablösung des Kredites der Bremer Landesbank durch die Deutsche Kreditbank AG zum 01.10.2019 übernimmt.

Beschluss-Nr. TAV/02/06/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2020 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/02/07/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/02/08/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/02/09/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/02/10/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 vor. Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:Bürgermeisterin Doreen KrötelE-Mail: bm@hochoza.de- neu -gerade Woche mittwochsTel.: 035609 70783

von 18:30 bis 19:30 Uhr

Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Drehnow: Bürgermeister Erich Lehmann E-Mail: bm-dre@t-online.de

dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035601 802655

Gemeindebüro, Hauptstraße 2

Heinersbrück: Bürgermeister Horst Nattke E-Mail: bm.most@gmx.de

donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Tel.: 035601 82114

Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch: Ortsvorsteher André Wenzke Tel.: 035601 82147

gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde und Bürgermeister Helmut Badtke Tel.: 035607 73099

OT Jänschwalde-Dorf jeden 1. Dienstag im Monat

von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Gubener Straße 30 B, Jänschwalde

OT Jänschwalde-Ost: Ortsvorsteher Thorsten Zapf Tel.: 035607 358

Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.

OT Drewitz: Ortsvorsteher Werner Voigt

jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr

Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz

OT Grießen: Ortsvorsteherin Carmen Orbke Tel.: 0176 50040632

jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr

Dorfstraße 42, OT Grießen

Peitz: Bürgermeister Jörg Krakow Tel.: 035601 81520

1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr

Rathaus, Markt 1

Tauer: Bürgermeisterin Karin Kallauke Tel.: 035601 89484

dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Teichland: Bürgermeister Harald Groba

Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019

Turnow-Preilack: Bürgermeister Rene Sonke E-Mail:

dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr buergermeister@rene-sonke.de

gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Tel.: 035601 897977

ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 15.01.2020, 16:00 Uhr Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 29.01.2020